

# Ostseebad Boltenhagen

## Beschlussvorlage

BV/12/25/018

öffentlich

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Organisationseinheit: <b>Finanzen</b> Bearbeiter: <b>Celina Benzmann</b>	Datum <b>20.01.2025</b> Verfasser:
---	--

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Finanzausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Vorberatung)	30.01.2025	Ö
Gemeindevorvertretung Ostseebad Boltenhagen (Entscheidung)	20.02.2025	Ö

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 21.11.2024 informiert Herr Holtz über einen Antrag von Herrn Kurt Stamer – Mitglied des Seniorenbeirats – zur Änderung der Hundesteuersatzung.

In der derzeit gültigen Hundesteuersatzung in § 6 Abs. 1 Nr. 3 ist geregelt, dass eine Steuerbefreiung auf schriftlichen Antrag nur für Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden, gewährt werde. Dieser Passus wird durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2025 wie folgt geändert:

- (1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für  
3. anerkannte Sanitäts- oder Rettungshunde.

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) rückwirkend zum 01.01.2025.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die zusätzliche Befreiung könnten weniger Hundesteuer-Einnahmen vorliegen.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

**Anlage/n:**

- |   |   |
|---|---|
| 1 | 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung Entwurf öffentlich |
|---|---|

**2. Satzung zur Änderung der Satzung  
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer  
(Hundesteuersatzung)**  
**Vom**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 270), letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung (GVOBI. M-V 2024 S. 351), und der §§ 1 bis 3 und 17 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBI. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 20. Februar 2025 folgende Hundesteuersatzung erlassen:

**Artikel 1  
Satzungsänderung**

**§ 6  
Steuerbefreiung Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung**

(1) Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für

3. anerkannte Sanitäts- oder Rettungshunde.

**§ 16  
In-Kraft-Treten**

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen über die Erhebung einer Hundesteuer tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, den

Siegel

---

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.